

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00511 vom 5. September 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00511

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00511 du 5 septembre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00511 del 5 settembre 2025

Regeste

Tierschutz (Kostenverrechnung) | Tierschutz (Kostenverrechnung). Dass die Gesundheitsdirektion androhungsgemäss auf den Rekurs nicht eintrat, nachdem die Beschwerdeführerin den Prozesskostenvorschuss nicht geleistet hatte, ist nicht zu beanstanden, zumal die Beschwerdeführerin nicht um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ersucht hatte und der verlangte Betrag nicht unverhältnismässig hoch erscheint. Angebliche Verfahrensfehler oder Gehörsverletzungen in früheren Verfahren sind vorliegend nicht zu beurteilen (E. 3). Abweisung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Dass die Beschwerdeführerin aus früheren rechtskräftigen Verfahren Kosten schuldet, kann den Akten entnommen werden und wird seitens der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten. Ebenso aktenkundig und unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin weder der Aufforderung gemäss dem Schreiben vom 12. März 2025 nachkam noch den von ihr mit Verfügung vom 11. April 2025 geforderten Kostenvorschuss leistete. Dass die Gesundheitsdirektion androhungsgemäss auf den Rekurs nicht eintrat, ist somit nicht zu beanstanden. Demzufolge musste sie den Rekurs auch nicht materiell behandeln (vgl. vorn E. 2). Wenn die Beschwerdeführerin geltend macht, die "Rechtsdurchsetzung darf nicht von Zahlungsfähigkeit abhängig gemacht werden", so ist ihr entgegenzuhalten, dass die Kostenvorschusspflicht nicht bezweckt, zahlungsunfähigen Gesuchstellenden den Zugang zu einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zu verwehren. Private, denen die nötigen Mittel fehlen, haben gemäss § 16 Abs. 1 VRG die Möglichkeit, sich mittels eines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung von der Pflicht zur Zahlung eines Kostenvorschusses zu befreien, falls ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint (Plüss, § 15 N. 22). Ein solches Gesuch stellte die Beschwerdeführerin bei der Gesundheitsdirektion jedoch nicht. Im Übrigen erscheint der verlangte Betrag von Fr. 800.- nicht unverhältnismässig hoch (vgl. Plüss, § 15 N. 47). Auch sonst bringt die Beschwerdeführerin nichts vor, was die angefochtene Verfügung infrage stellen würde. Angebliche Verfahrensfehler oder Gehörsverletzungen bzw. nicht gewährte Akteneinsichten in früheren Verfahren – darunter auch in denjenigen, die ursächlich für die Schulden der Beschwerdeführerin gegenüber der Gesundheitsdirektion sind – sind hier nicht zu beurteilen. Dass die Gesundheitsdirektion im vorliegenden Verfahren ihr rechtliches Gehör verletzt haben soll, macht die Beschwerdeführerin nicht substantiiert geltend und ist auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Deren Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wobei mangels Vertretung ohnehin nur die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinn von § 16 Abs. 1 VRG infrage gekommen wäre (vgl. vorn III.), ist aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerdebegehren abzuweisen. Eine Umtriebsentschädigung steht der Beschwerdeführerin mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Der Vollständigkeit halber sei abschliessend auf Folgendes hingewiesen: Die Gesundheitsdirektion ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit beiden (separaten) Eingaben vom 4. März 2025 Rekurs gegen die Verfügung des Beschwerdegegners vom 3. Februar 2025 (Geschäftsnummer 01) erhob. Dies erscheint mindestens zweifelhaft. So spricht die Beschwerdeführerin in ihrer "zweiten" Eingabe vom 4. März 2025 im Gegensatz zur "ersten" Eingabe vom 4. März 2025 von einem in Rechnung gestellten Betrag von Fr. 25'597.90 für die Betreuung von Junghengsten. Zudem stimmt die von der Beschwerdeführerin in der zweiten Eingabe angegebene Geschäftsnummer nicht mit derjenigen der der ersten Eingabe beigelegten Verfügung des Beschwerdegegners vom 3. Februar 2025 überein. All dies liesse den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin mit ihrer zweiten Eingabe eine andere bzw. weitere (nicht beigelegte) Verfügung des Beschwerdegegners anfechten wollte, die ebenfalls vom 3. Februar 2025 datiert. Ob dies zutrifft, muss indes nicht weiter geprüft werden. Streitgegenstand bildete vorliegend allein die Frage, ob die Gesundheitsdirektion zu Recht auf den Rekurs gegen die Verfügung des Beschwerdegegners vom 3. Februar 2025 mit der Geschäftsnummer 01 nicht eintrat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.